



*begrüßend*, daß der Generalsekretär seine Guten Dienste eingesetzt hat, um eine auf den einschlägigen Resolutionen des Rates beruhende friedliche Lösung zu fördern, und mit Genugtuung über seine anhaltenden diesbezüglichen Bemühungen,

der Regierung Iraks gegenüber *unterstreichend*, daß ihre fortgesetzte Nichtbefolgung der Resolutionen 660 (1990), 661 (1990), 662 (1990), 664 (1990), 666 (1990) und 667 (1990) zu weiteren schwerwiegenden Maßnahmen des Rates nach der Charta, insbesondere auch nach Kapitel VII, führen könnte,

*unter Hinweis* auf Artikel 103 der Charta,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die strikte und vollständige Befolgung der Resolution 661 (1990) und insbesondere deren Ziffer 3, 4 und 5 sicherzustellen;

2. *bestätigt*, daß die Resolution 661 (1990) auf alle Verkehrsmittel, einschließlich Luftfahrzeuge, Anwendung findet;

3. *beschließt*, daß alle Staaten, ungeachtet etwaiger Rechte oder Pflichten aus einem vor dem Datum dieser Resolution geschlossenen internationalen Übereinkommen oder einem solchen Vertrag oder einer vor dem Datum dieser Resolution gewährten Lizenz oder Bewilligung, jedem Luftfahrzeug die Starterlaubnis von ihrem Hoheitsgebiet verweigern werden, das eine andere Fracht nach oder aus Irak oder Kuwait befördert als Nahrungsmittel in humanitären Fällen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Sicherheitsrat oder durch den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait und im Einklang mit der Resolution 666 (1990), oder Güter, die für rein medizinische Zwecke oder ausschließlich für die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran bestimmt sind;

4. *beschließt außerdem*, daß alle Staaten jedem Luftfahrzeug mit Zielort in Irak oder Kuwait, in welchem Staat es auch immer registriert ist, die Erlaubnis zum Überfliegen ihres Hoheitsgebietes verweigern werden, es sei denn,

a) das Luftfahrzeug landet auf einem von dem Staat bestimmten Flugplatz außerhalb Iraks oder Kuwaits, damit durch eine Inspektion sichergestellt werden kann, daß sich keine Fracht an Bord befindet, die gegen die Resolution 661 (1990) oder diese Resolution verstößt; zu diesem Zweck kann das Luftfahrzeug so lange festgehalten werden wie nötig; oder

b) der betreffende Flug ist von dem Ausschuß des Sicherheitsrats genehmigt worden; oder

c) die Vereinten Nationen haben bestätigt, daß der Flug ausschließlich für die Zwecke der Militärischen Beobachtergruppe bestimmt ist;

5. *beschließt ferner*, daß jeder Staat durch alle notwendigen Maßnahmen sicherstellen wird, daß jedes Luftfahrzeug, das in seinem Hoheitsgebiet registriert ist oder dessen Betreiber seinen Hauptgeschäftssitz oder ständigen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet hat, der Resolution 661 (1990) und dieser Resolution Folge leistet;

6. *beschließt darüber hinaus*, daß alle Staaten dem Ausschuß des Sicherheitsrats rechtzeitig jeden Flug zwischen ihrem Hoheitsgebiet und Irak oder Kuwait, für den keine Landepflicht nach Ziffer 4 besteht, wie auch den Zweck dieses Fluges bekanntgeben werden;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, gemeinschaftlich die erforderlichen Maßnahmen, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, namentlich dem Chikagoer Abkommen vom 7. Dezember

